

Kognition des Bundesgerichts

Tobias Bolt

3. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Allgemeines	2
3	Verletzung von Bundesrecht	2
4	Ermessen	3
5	Sachverhalt	3
5.1	Allgemeines	3
5.2	Rechts- und Sachfragen	3
5.3	Offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung	4
5.4	Rechtsverletzung	5
5.5	Entscheidrelevanz	5
5.6	Ausnahmen	5

1 Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz von HANSJÖRG SEILER, NICOLAS VON WERDT und ANDREAS GÜNGERICH (Bern 2007).

2 Allgemeines

Die Kognition des Bundesgerichtes ergibt sich grundsätzlich aus Art. 189 BV. Danach beurteilt das Bundesgericht grundsätzlich nur die Verletzung (Abs. 1):

1. von Bundesrecht (lit. a);
2. von Völkerrecht (lit. b);
3. von interkantonalem Recht (lit. c);
4. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (lit. d);
5. der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zugunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (lit. e);
6. von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte (lit. f).

Das Bundesgericht beurteilt weiter auch Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen (Abs. 2), Akte der Bundesversammlung oder des Bundesrates, sofern durch Gesetz vorgesehen (Abs. 4), sowie weitere, durch Gesetz zugewiesene Gegenstände (Abs. 3).

Damit liegt auf der Hand, dass das Bundesgericht seiner Konzeption nach keine Appellationsinstanz ist. Hauptaufgabe des Bundesgerichts ist, für die einheitliche Anwendung des Bundesrechts und den Schutz verfassungsmässiger Rechte zu sorgen. Es prüft deshalb grundsätzlich nur frei, ob Rechtsnormen zu Unrecht nicht angewendet wurden, zu Unrecht angewendet wurden oder falsch angewendet wurden. Ein eigentliches Rügeprinzip hinsichtlich der Rechtsverletzungen gilt indessen nicht, wendet das Bundesgericht das Recht doch von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

3 Verletzung von Bundesrecht

Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht frei (vgl. Art. 95 lit. a BGG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich indessen aus Art. 98 BGG, wonach mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann. Das Bundesgericht gesteht jedoch generell den fach- oder ortskundigen Vorinstanzen hinsichtlich der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe einen gewissen Beurteilungsspielraum zu.

Da das ganze Verfassungsrecht überprüft werden kann, spielt die traditionelle Unterscheidung zwischen verfassungsmässigen Rechten und anderen Verfassungsbestimmungen im Rahmen der ordentlichen Beschwerden keine Rolle mehr, unter Vorbehalt von Art. 98 und Art. 106 Abs. 2 BGG. Es kann daher auch unabhängig vom Vorliegen eines verfassungsmässigen Rechts die Verletzung von Verfassungsprinzipien wie dem Legalitätsprinzip oder dem Verhältnismässigkeitsprinzip gerügt werden.

4 Ermessen

Das BGG sieht lediglich eine (freie) Rechts- sowie eine beschränkte Sachverhaltsprüfung vor; eine Ermessensprüfung ist daher ausgeschlossen, und zwar auch im Sozialversicherungsrecht, wo vor Inkrafttreten des BGG bei Leistungsansprüchen eine Angemessenheitsprüfung durch das Bundesgericht möglich war (Art. 132 lit. a OG). Rechtsfehler bei der Ermessensausübung können hingegen, da sie als Rechtsfragen gelten, gerügt und vom Bundesgericht überprüft werden. Ein solcher Rechtsfehler liegt vor bei:

1. Ermessensmissbrauch;
2. Ermessensüberschreitung;
3. Ermessensunterschreitung.

Rechtsfrage ist grundsätzlich auch die richtige Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips, wobei die Gewichtung der einzelnen Interessen wiederum einen Ermessensspielraum enthält, in den das Bundesgericht nicht eingreift. Das Bundesgericht kann nicht sein eigenes Ermessen im Sinne einer Überprüfung der Angemessenheit oder Zweckmässigkeit an die Stelle desjenigen der zuständigen Behörde setzen.

5 Sachverhalt

5.1 Allgemeines

Da die Hauptaufgabe des Bundesgerichts die Rechtskontrolle ist, erfolgt die Sachverhaltsprüfung eingeschränkt. Der eingeschränkten Kognition entspricht das beschränkte Novenrecht (Art. 99 BGG) sowie die grundsätzliche Bindung des Bundesgerichts an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt (Art. 105 BGG).

5.2 Rechts- und Sachfragen

Als Grundsatz ist Tatfrage, ob sich die (rechtserheblichen) Tatsachen verwirklicht haben; Rechtsfrage ist die rechtliche Würdigung der Tatsachen, d. h. die Rechtsanwendung gestützt auf die festgestellten Tatsachen bzw. die Frage, ob der festgestellte Sachverhalt die Tatbestandselemente der einschlägigen Rechtsnormen erfüllt und ob die richtigen Rechtsfolgen gezogen wurden.

Als Tatfragen gelten zunächst Feststellungen aufgrund eines Beweisverfahrens. Auch die Beweiswürdigung ist sodann eine Tatfrage, auch wenn sie auf Indizien oder auf fallbezogenen, auf die Beweiswürdigung gestützten Wahrscheinlichkeitsüberlegungen beruht. Zur Beweiswürdigung zählt insbesondere auch die Beurteilung, welche von zwei widerstreitenden Begutachtungen überzeugender ist. Sodann ist auch die antizipierte Beweiswürdigung Tatfrage. Die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe, insoweit sie auf Beweiswürdigung beruht, gilt ebenfalls als Tatfrage, selbst wenn darin

Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung mitberücksichtigt werden. Schliesslich zählen auch Feststellungen über innere oder psychische Tatsachen zu den Tatfragen.

Rechtsfragen sind demgegenüber das richtige Verständnis, d. h. die Auslegung von Rechtsbegriffen, und die Subsumtion des Sachverhalts unter die Rechtsnormen. Rechtsfragen sind auch Folgerungen, die ausschliesslich – losgelöst vom konkreten Sachverhalt – auf die allgemeine Lebenserfahrung gestützt werden. Sodann ist auch Rechtsfrage, ob aus festgestellten Indizien zu Recht auf bestimmte Rechtsfolgen geschlossen worden ist. Schliesslich sind auch Fragen der Beweislast und des erforderlichen Beweisgrades Rechtsfragen.

5.3 Offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung

Das Bundesgericht weicht von der vorinstanzlichen Sachverhaltsermittlung nicht schon ab, wenn diese als zweifelhaft oder fraglich erscheint, sondern erst, wenn sie sich als offensichtlich unrichtig, d. h. als qualifiziert unkorrekt erweist, was ungefähr mit der Willkürkognition verglichen werden kann. Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung in der Regel dann, wenn sie aktenwidrig ist, wenn eine nicht fachkundige Vorinstanz eine Frage, die nur aufgrund von Fachwissen beurteilt werden kann, selber beantwortet hat oder ohne Gründe von einem Gutachten abweicht – aber nicht, wenn die Vorinstanz mit triftiger Begründung von einem Gutachten abweicht oder aus haltbaren Gründen von zwei sich widersprechenden Gutachten sich für das eine entscheidet.

In technischen Angelegenheiten ist ein Fehler nicht schon dann offensichtlich, wenn er fachkundigen Personen ins Auge springt, sondern erst dann, wenn er auch für technische Laien (einschliesslich das Gericht) offensichtlich ist. Dies ist zu bejahen, wenn sich der Fehler schon aus den allgemeinverständlichen Unterlagen oder Plänen ergibt, nicht aber dann, wenn er erst aufgrund weiterer Recherche erkennbar ist. Zurückhaltung in der Sachverhaltsüberprüfung übt das Bundesgericht namentlich dann, wenn die Vorinstanz eine besondere Fachkunde hat.

Es ist offensichtlich unrichtig, wenn ein Sachverhalt nicht ermittelt, sondern bloss geschätzt wird. Ein solches Vorgehen ist jedoch zulässig, wenn eine Ermittlung praktisch nicht möglich war, namentlich auch wenn eine Partei die ihr obliegende Mitwirkungspflicht verletzt hat.

Aus der beschränkten Sachverhaltskognition ergibt sich auch eine Bindung in zeitlicher Hinsicht: Das Bundesgericht überprüft den Entscheid grundsätzlich aufgrund der Sachlage, wie sie sich der richterlichen Vorinstanz präsentierte. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, wenn seither Gründe eingetreten sind, die eine Revision rechtfertigen würden, oder wenn eine neue Überprüfung ohnehin aus anderen Gründen erforderlich wäre.

Ist der Sachverhalt unrichtig festgestellt, kann das Bundesgericht entweder selber die notwendigen Feststellungen treffen (Art. 105 Abs. 2 BGG) und zu diesem Zweck die erforderlichen Beweismassnahmen durchführen (Art. 55 f. BGG) oder aber die Sache zur neuen Beurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG). In diesem Fall sind der

neuen Beurteilung die im Zeitablauf geänderten Verhältnisse zugrunde zu legen.

5.4 Rechtsverletzung

Eine Rechtsverletzung bei der Feststellung des Sachverhalts liegt vor, wenn Verfahrensvorschriften verletzt worden sind. Zu den Rechtsverletzungen in diesem Sinne gehören namentlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs, aber auch von Regeln über die Beweisführung oder die Beweisführungslast sowie von Prozessmaximen. Eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung ist, soweit es um die Anwendung von Bundesrecht geht, eine Verletzung von Bundesrecht.

5.5 Entscheidungsrelevanz

Auch eine offensichtlich falsche oder auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bspw. führt nicht ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Dem Beschwerdeführer obliegt diesbezüglich eine gewisse Rügepflicht: Er muss glaubhaft machen, dass das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung anders ausgegangen wäre.

5.6 Ausnahmen

Gemäss Art. 97 Abs. 2 BGG kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung richtet. Als Zusprechung oder Verweigerung der Leistungen gelten auch die Kürzung der entsprechenden Leistungen sowie die Rückerstattung zu Unrecht ausbezahlter Leistungen, nicht aber der Erlass einer Rückerstattungsforderung.